



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/03071**
Datum: 16.09.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	15.10.2026	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.10.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt 1. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2024“.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
keine

Folgen bei Ablehnung

Die Anpassungen der Rechtsgrundlagen werden nicht umgesetzt und die Sammlung der Alttextilien durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kann nicht erfolgen.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	☒ ja	
Gleichstellungsrelevanz:	☒ ja	

Klimawirkung:	☐ positiv	☒ keine	☐ negativ
---------------	----------------------------------	---	----------------------------------

Haushaltskonsolidierungsrelevant	☐ ja	☒ nein
----------------------------------	-----------------------------	--

Erläuterung:

--

Begründung:

I. Anlass und Ziele der Satzungsänderung

Die vorliegende Satzungsänderung dient der Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung an geänderte tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, mithin auch die Stadt, seit dem 01.01.2025 zur getrennten Erfassung von Alttextilien. Ein wesentlicher Anlass der Satzungsänderung ist daher die Aufnahme der Sammlung von Alttextilien in die Satzung. Bislang erfolgte die Erfassung von Alttextilien ausschließlich über die Annahme an den Wertstoffmärkten, sowie über gemeinnützige und gewerbliche Sammler.

Künftig wird die Stadt Halle (Saale) die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) mit der Sammlung von Alttextilien an den Wertstoffcontainerstandorten beauftragen. Die Satzung wird entsprechend ergänzt, um diese Form der Sammlung abzubilden.

Darüber hinaus sind aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen des Bundesrechts redaktionelle Anpassungen erforderlich. Das Batteriegesetz ist – mit Ausnahme eines einzelnen Paragraphen – außer Kraft getreten und durch das Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) ersetzt worden. Ebenso wurde das Verpackungsgesetz durch das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) abgelöst. Die in der Satzung enthaltenen Verweise auf diese Rechtsvorschriften werden entsprechend aktualisiert, um die Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage sicherzustellen.

II. Wesentliche Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)

1. inhaltliche Überarbeitung der AbfWS

Gemäß § 20 KrWG ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, angefallene und überlassene Textilabfälle getrennt zu sammeln. Bisher erfolgte die Sammlung der Stadt Halle (Saale) ausschließlich über die Wertstoffmärkte.

Die Rahmenbedingungen auf dem Alttextilienmarkt haben sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Rückläufige Erlöse, steigende Verwertungs- und Entsorgungskosten sowie veränderte Qualitäten der gesammelten Textilien erfordern nun jedoch eine stärkere und aktive Steuerung der Sammelinfrastruktur durch die Stadt Halle (Saale). Um die Entsorgungssicherheit dauerhaft zu gewährleisten und auf die veränderten Marktbedingungen zu reagieren, wird sich die Stadt zukünftig selbst als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, bzw. über die HWS als beauftragten Dritten, direkt an der Alttextilienentsorgung beteiligen. Zu diesem Zweck werden die Absätze 2 und 3 des § 19 an die künftige Sammelstruktur angepasst.

2. Anpassung an Gesetzesänderungen

Aktualisierung des Abkürzungsverzeichnisses und Anpassung der Verweise an das Batterierecht-Durchführungsgesetz und das Verpackungsrechts-Durchführungsgesetz

III. Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses, die die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und deren Familien tangieren und verändernd Einfluss auf familiäre

Lebenskontexte nehmen könnten, sind nicht erkennbar.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Abfallentsorgung sind Gegenstand der Abfallgebührensatzung.

V. Klimawirkung

Die Satzungsänderung hat insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen auf das Klima. Mit der Aufnahme der getrennten Sammlung von Alttextilien in die Satzung werden jedoch die Voraussetzungen für eine geordnete Erfassung und Verwertung von Alttextilien verbessert. Dies kann einen Beitrag zur Ressourcenschonung und zur Kreislaufwirtschaft leisten und wirkt sich insoweit positiv auf den Klimaschutz aus. Die übrigen Änderungen dienen der Anpassung an die geltende Rechtslage und haben keine eigenständigen Auswirkungen auf das Klima.

Anlagen:

Anlage 1 - 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)